

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

XXII. GP.-NR

113 /A (E)

2003 -04- 29

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Verbraucherinformationsgesetz

Der Verbraucherschutz besteht aus den großen Handlungssektoren: **Gefahrenabwehr** durch Gesetze und Verordnungen sowie **Normvollzug, Kontrolle und Verbraucherinformation** durch Behörden, Verbände und Unternehmen. **Der letzte Sektor, die Verbraucherinformation, ist in Österreich bislang unzureichend ausgebaut. Informationszugang ist ein besonders wichtiges Instrument des/der mündigen Verbrauchers/Verbraucherin, das ihm/ihr ermöglicht, ein eigenbestimmtes Leben zu führen und die Märkte aktiv zu beeinflussen. Diesen Sektor gilt es nicht zuletzt im Sinne der EU-Verbraucherpolitik auszubauen:**

Als Grundvoraussetzung soll der Verbraucher/die Verbraucherin **Zugang zu Daten der Verwaltung** haben. Dies soll ergänzt werden um eine **aktive Informationspflicht durch die Verwaltungsbehörden und Zugang zu Informationen bei Unternehmen**. Dafür soll ein Verbraucherinformationsgesetz nach dem Muster des derzeit in der BRD in Diskussion stehenden Gesetzesentwurfs in seiner ursprünglichen umfassenden Form dienen.

Der erweiterte Zugang auf verbraucherrelevante Daten bezüglich Waren und Dienstleistungen verringert das Informationsungleichgewicht zwischen Unternehmen und VerbraucherInnen, verbessert so die Marktposition der VerbraucherInnen und hat zudem den Effekt des vorsorglichen Verbraucherschutzes.

Die Eckpunkte eines Verbraucherinformationsgesetzes sind folgende Punkte:

1. Ziel: VerbraucherIn als informierte MarktteilnehmerIn

Die Informationen der VerbraucherInnen über **gewerblich angebotene Waren und Dienstleistungen** sollen verbessert werden, damit erstens die VerbraucherInnen in ihrer wirtschaftlichen Rolle als MarktteilnehmerInnen selbstbestimmt handeln und zweitens die Behörden vorbeugend und schützend bei unklaren Risikolagen und Verstößen gegen verbraucherschützende Normen aktiv werden können.

2. Die Mittel des Gesetzes

- Den VerbraucherInnen wird der **Zugang zu behördlichen Informationen** gegeben, welche die gesundheitlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen der VerbraucherInnen betreffen und für die VerbraucherInnen entscheidungsrelevant sind.
- Die Behörden erhalten das Recht, von sich aus „**aktiv**“ die **VerbraucherInnen** über bestimmte Sachverhalte **zu informieren** (z.B. zum vorbeugenden Schutz von VerbraucherInneninteressen, als Maßnahme gegen Marktversagen).
- **Unternehmen sollen in klar abgegrenztem Umfang verpflichtet werden**, bestimmte verbraucherrelevante Informationen zu geben (Herstellungsmethoden, Haltungsformen; Einhaltung internationaler Arbeitsschutzstandards, Kinderarbeit u.a.).

3. Anspruch auf Informationszugang

VerbraucherInnen sollen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf freien Zugang zu jenen behördlichen Informationen haben, die den Schutz von Gesundheit und Sicherheit, der wirtschaftlichen Interessen der VerbraucherInnen oder sonstige erhebliche VerbraucherInneninteressen betreffen.

Die Art und Weise des Informationszugangs wird geregelt (Auskunftserteilung, Akteneinsicht, insbesondere auch die Beantwortungsfristen, u.a.) sowie Rechtsschutz und Sanktionen im Falle der Verweigerung der Information. Andere gesetzliche Ansprüche auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt (z.B. Umweltinformationsgesetz (UIG)).

4. Klare Begriffsbestimmungen

Als Begriffe sind festzulegen:

- **Behörden** (Bund, Länder und Gemeinden und beliehene Unternehmen),
- **Information** (z.B. alle vorliegenden Daten über Zustand und Beschaffenheit von Produkten oder die Umstände der Erbringung von Dienstleistungen),
- **Produkte und Dienstleistungen** (wie im Produktsicherheitsgesetz, also nicht nur Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Tabak) und
- **Unternehmen** (HerstellerIn, ImporteurIn und VerwenderIn von Handelsmarken).

Dabei wird aus Gründen der Rechtsklarheit und der Einheit der Rechtsordnung auf bewährte Definitionen in vorhandenen Gesetzen (insbesondere Produktsicherheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz und Konsumentenschutzgesetz) zurückgegriffen.

5. Ausschlüsse und Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang

Personaldaten, besondere **öffentliche Belange** und **Geschäftsgeheimnisse** bleiben geschützt. Dies betrifft **öffentliche Belange**, etwa den Schutz der äußeren und inneren Sicherheit, der internationalen Beziehungen, Gerichts-, Ermittlungs-, Strafverfahren, aber

auch den Schutz interner Verwaltungsabläufe und des Kernbereichs der Regierungstätigkeit (z.B. Vorbereitung der Gesetzgebung). Geschützt werden zudem **private Belange**, wie personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (präzisiert durch eine Positivliste, welche Daten jedenfalls nicht unter das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis fallen).

6. Aktive Information durch die Behörde

Es wird eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit Behörden von sich aus „aktiv“ die VerbraucherInnen über bestimmte Sachverhalte informieren können. Diese Rechtsgrundlage geht über den Bereich des Lebensmittelgesetzes hinaus, weil der Kreis der Produkte, über die informiert wird, bedeutend weiter gefasst wird.

Unter anderem sollen erfasst werden:

- Fälle, in denen in erheblichem Ausmaß gegen **verbraucherschützende Normen verstoßen** worden ist (z.B. erhebliche Überschreitung von Grenzwerten oder sonstige Nichteinhaltung verbraucherschützender Vorschriften);
- **Risikolagen**: Es liegen hinreichende Anhaltspunkte für ein Risiko vor, aber die verfügbaren technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten reichen nicht aus, um eine endgültige Klärung der Situation zu erreichen;
- **Marktversagen**: Erhebliche Verunsicherung der VerbraucherInnen über die Gewährleistung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit (z.B. wenn ein Produkt ins Gerede gekommen ist und öffentliche Diskussionen stattfinden).

Bei der aktiven Information ist der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** besonders zu beachten. Die Maßnahme muss in Art und Umfang dem Problem entsprechen und den berechtigten Interessen der Beteiligten nach sorgfältiger Abwägung angemessen sein. Eine gesetzliche Ermächtigungsnorm ist notwendig, da gesetzlich geschützte Positionen Dritter berührt werden.

7. Informationsanspruch gegen Unternehmen

Wesentliche verbraucherrelevante Informationen liegen nur bei den Unternehmen vor. Diese betreffen die gesundheitlichen Interessen der VerbraucherInnen (z.B. Vorhandensein von Allergenen, die z.Z. nur sehr unvollständig zu etikettieren sind, insbesondere in Zutaten). Sie betreffen aber auch die Lebensführungsinteressen der VerbraucherInnen (Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung, Haltungsform der Tiere). Für eine tatsächlich wirksame Verbraucherinformation ist ein Informationsanspruch der VerbraucherInnen gegen Unternehmen unabdingbar.

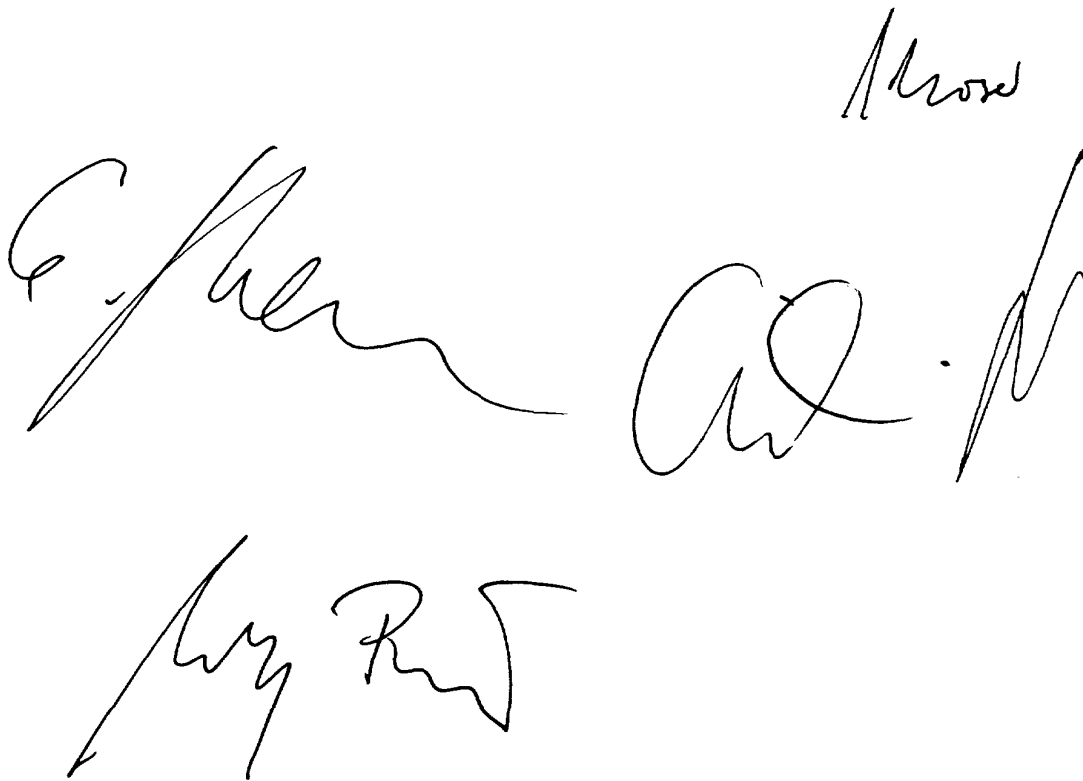
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird beauftragt, alsbaldig ein Verbraucherinformationsgesetz beschlussreif vorzulegen, das die Auskunftspflicht der HerstellerInnen und VertreiberInnen von Produkten sowie AnbieterInnen von Dienstleistungen umfasst (vgl. Positivliste des UIG) und das sowohl die Gesundheit der VerbraucherInnen als auch die Umwelt berücksichtigt.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is 'Alrow'. The middle signature is 'E. P. Her' followed by a long horizontal stroke. The bottom signature is 'W. R. T.' followed by a long diagonal stroke.